

Volker Stamm

Grundbesitz in einer spätmittelalterlichen Marktgemeinde

Land und Leute in Gries bei Bozen



Geschichte

VSWG – Beihefte 222

Franz Steiner Verlag

Volker Stamm
Grundbesitz in einer spätmittelalterlichen Marktgemeinde

**VIERTELJAHRSSCHRIFT FÜR SOZIAL-
UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE – BEIHEFTE**

Herausgegeben von Günther Schulz, Jörg Baten, Markus A. Denzel
und Gerhard Fouquet

BAND 222

Volker Stamm

Grundbesitz in einer spätmittelalterlichen Marktgemeinde

Land und Leute in Gries bei Bozen



Franz Steiner Verlag

Umschlagabbildung: Weinhof in Bozen-Gries, Aufnahme Volker Stamm

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2013

Druck: Offsetdruck Bokor, Bad Tölz

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-10374-9

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung	7
--------------------	---

1. Einleitung. Grundherrschaft im ausgehenden Mittelalter? – Problematik und Quellen	9
1.1 Raum und Begriffe	9
1.2 Quellen	13
1.3 Bezüge	17

Teil I

2. Die Marktgemeinde Gries	19
3. Der Urbarbesitz des Heilig-Geist-Spitals von Bozen	31
3.1 Güter und Rechte	33
3.2 Personen	37
4. Der Urbarbesitz der Marienpfarrkirche Bozen	45
5. Die Pfarrkirche Gries	55
6. Vorläufige Ergebnisse	67

Teil II

7. Grundeigentum und Rechte der Landesherrschaft Tirol	71
8. Die Bistümer Brixen und Trient, die Klöster Neustift bei Brixen und Stams..	79
8.1 Brixner Kapitelgut	80
8.2 Bischöfliche Güter	83
8.3 Besitzorganisation	86
8.4 Ausblick auf Neustift und Stams	88
8.5 Bistum Trient	89
9. Bayerischer Kirchenbesitz im Bozner Raum	93
9.1 Freising	93
9.2 Schäftlarn	96

Teil III

10. Bürgerliche Urbare	101
11. Jenseits der Urbare	107

Schluss	115
Anhang	119
Münzverhältnisse	119
Abkürzungsverzeichnis	120
Verzeichnis der benutzten Urbare	121
Literaturverzeichnis	123
Ortsregister	129
Sachregister	133

VORBEMERKUNG

Nur wenige Schritte führen aus der geschäftigen, geschäftstüchtigen Altstadt Bozens heraus und hin zur Talfer, dann über die Talferbrücke, vorbei an dem anmaßenden Siegesdenkmal aus faschistischer Zeit, dessen lateinische Inschrift verkündet, dass hier die Grenze der Zivilisation verlaufe, weiter durch die monumentale Freiheitsstraße, die ebenfalls ihren Ursprung in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts nicht verbergen kann.

Dort, wo sie endet und in den Grieser Platz einmündet, findet sich der Besucher in eine andere Welt versetzt. Dörfliches Ambiente wird spürbar, vor allem in der Westzeile des Platzes mit seinen Cafés, kleinen Geschäften und Gasthäusern, dem Kloster Muri-Gries gegenüber gelegen. Im Hintergrund scheint vor den steilen Ausläufern des Tschöggelberges die alte Grieser Pfarrkirche auf, mit ihrem berühmten Altar von Michael Pacher. Etwas von dem Ortskern entfernt finden sich ruhige Wohnviertel der Provinzhauptstadt Bozen.

Diese auch heute noch spürbaren Übergänge, diese Durchmischung von dörflichem Leben und Einflüssen des unmittelbar benachbarten Zentralortes Bozen, dessen Stadtteil Gries inzwischen ist, bestimmen seit Jahrhunderten die besondere Stellung der ehemaligen Marktgemeinde. Ihrer Geschichte ist die vorliegende Untersuchung gewidmet, genauer der Erkundung von Grundstrukturen im ländlichen Leben des späten Mittelalters.

1. EINLEITUNG

GRUNDHERRSCHAFT IM AUSGEHENDEN MITTELALTER? PROBLEMATIK UND QUELLEN

1.1 RAUM UND BEGRIFFE

In seinem großen Werk *Enfance de l'Europe* stellte Robert Fossier das *Encellulement*, die Einbindung der Menschen in gesellschaftliche und räumliche Strukturen, als eine der tiefgreifenden Entwicklungstendenzen des Mittelalters vor. Dazu zählte er an erster Stelle die Kirchengemeinde, die Grundherrschaft, das ‚Haus‘ (Familie) und die dörflichen oder städtischen Gemeinschaften.¹ Nach Fossier vollzog sich dieser Prozess um das Jahr 1000, ein Jahr, das vor allem in der französischen Geschichtsschreibung oft als historische Wendemarke beschworen wird. Doch tut man gut daran, die Einführung ordnender Gesellschaftsstrukturen nicht an einen einmaligen, engumrissenen Zeitraum zu binden, sondern als einen über die Jahrhunderte, bis in die jetzige Zeit sich erstreckenden Prozess zu verstehen, mit all seinen Widersprüchen und Schwankungen.² Es gilt, für jede Epoche die spezifischen ‚Zellen‘, in denen sich die Menschen bewegen, zu identifizieren und ihre Ausbildung zu beschreiben. Grundherrschaften gelten als eine der wichtigsten, wenn nicht die das gesamte Mittelalter prägende Form dieser Strukturen.

Doch ist seit geraumer Zeit der Begriff der Grundherrschaft in die Kritik geraten – er gilt als quellenfremd³ und unbestimmt. Ludolf Kuchenbuch sprach sich

- 1 Robert Fossier, *Enfance de l'Europe. Aspects économiques et sociaux*, 2 Bde., Paris 1982; ders., *Leben im Mittelalter*, München 2008, S. 303–308; ders., *Encellulement*, in André Vauchez (Hg.), *Dictionnaire encyclopédique du Moyen Age*, Bd. 1, Paris 1997, S. 525. Zu dem damit in einem weiteren Zusammenhang stehenden ‚Incastellamento‘ vgl. Pierre Toubert, *LdM* Bd. 5, München 1991, unter diesem Stichwort.
- 2 So wie die Geschichte als verbunden mit einer zunehmenden Eingliederung in Ordnungssysteme gesehen werden kann, so liest sie z.B. Peter Blickle, *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland*, München 2003, unter dem Aspekt des sich verbreitenden Freiheitsgedankens. Eng damit verbunden ist die Frage nach der Idee des Fortschritts in der Geschichte. Dazu sollen Walter Benjamins Reflexionen diesem Text vorangestellt werden: „Der Fortschrittsbegriff musste von dem Augenblick an der kritischen Theorie der Geschichte zuwiderlaufen, da er nicht mehr als Maßstab an bestimmte historische Veränderungen herangebracht wurde, sondern die Spannung zwischen einem legendären Anfang und einem legendären Ende der Geschichte ermessen sollte. Mit anderen Worten: sobald der Fortschritt zur Signatur des Geschichtsverlaufes *im ganzen* (Hervorhebung von Walter Benjamin) wird, tritt der Begriff von ihm im Zusammenhange einer unkritischen Hypostasierung statt in dem einer kritischen Fragestellung auf.“ Walter Benjamin, *Das Passagen-Werk*, in: *Gesammelte Schriften* Bd. V, Frankfurt 1982, S. 598–599.
- 3 Klaus Schreiner, ‚Grundherrschaft‘. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Hans Patze (Hg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, Bd. 1, Sigmaringen 1983, S. 11–74; ders., *Grundherrschaft – ein neuzeit-*

schlicht für seine Abschaffung aus.⁴ Dessen ungeachtet ist er nach wie vor untrennbar mit mittelalterlichen sozial- und agrargeschichtlichen Diskussionen verbunden – dort, wo sie noch stattfinden.⁵ Was darunter verstanden wird, ist alles andere als evident.

Hier sollen nun für eine kleine Region in Tirol, um die Marktgemeinde Gries/Bozen, die landwirtschaftlichen Besitz- und Abhängigkeitsverhältnisse nachgezeichnet werden.

Gries wurde gewählt, da sich die in Tirol bekannt dichte Überlieferung hier in einer großen Zahl von unterschiedlichen Quellen – Urkunden, Urbare, Rechnungsbücher – manifestiert, die eine gekreuzte Lektüre des sozialen Lebens erlauben. Nur in sehr kleinen Räumen lassen sich die vielfältigen Einbindungen der Menschen erkennen, Mehrfachbezüge einzelner Personen erfassen, das Gewicht der das Leben ordnenden Strukturen, der ‚cellules‘ nach Fossier, ermessen. Nicht notwendig und nicht immer sind solche Zellen auch Herrschaftsinstrumente. Doch wie weit vermag selbst eine solch reichhaltige Tradition zu tragen? Welche Bereiche erschließen sich, welche Fragen bleiben offen?

Zunächst ist ein kurzer Blick auf die mehr als umfangreiche Diskussion zum Charakter der Grundherrschaft zu werfen. Was ist damit gemeint? Dabei bewegen wir uns im Spätmittelalter längst nicht mehr in der Epoche der sogenannten bipartiten Grundherrschaft, unterteilt in ausgegebene Bauernstellen und ein umfangreiches Herrengut, das durch Dienste der abhängigen Bauern direkt bewirtschaftet wurde. Sie war seit langem aufgelöst, aus Gründen, die ebenfalls nicht abschließend geklärt sind.⁶ Oft gilt großer Grundbesitz in einer Hand und dessen Ausgabe an (dadurch?) abhängige Bauern bereits als Grundherrschaft. Beispielhaft dafür sind die folgenden Ausführungen von Rainer Loose: „Bei den Wirtschaftseinheiten lassen sich charakteristische Abhängigkeiten und Zuordnungen zu geistlichen und weltlichen Grundherrschaften erkennen. Viele dieser Grundherrschaften konstituieren sich aus einzelnen Lehensgütern wie Weingärten, Äckern und Wiesen, die in den seltensten Fällen arrondiert beisammen liegen. Diese einzelnen Güter befinden sich zumeist in Händen abhängiger Grundholden und zinspflichtiger Hintersassen.“⁷ Sind ‚zinspflichtige Hintersassen‘ und ‚abhängige Grundholde‘ ein und dasselbe? Was verbirgt sich hinter diesen Begriffen? Obermair spricht anlässlich der Präsen-

licher Begriff für eine mittelalterliche Sache, in: Gerhard Dilcher / Cinzio Violante (Hg.), Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, Berlin 2000, S. 69–94.

- 4 Ludolf Kuchenbuch, Abschied von der ‚Grundherrschaft‘. Ein Prüfgang durch das ostfränkisch-deutsche Reich 950–1050, in ZRG GA 121 (2004), S. 1–99.
- 5 Vgl. Dilcher/Violante (Hg.), Strukturen und Wandlungen (wie Anm. 3), sowie die Publikationen des Laboratoire de Médiévisitque Occidentale de Paris (LAMOP), z.B. Monique Bourin / Pascual Martínez Sopena (Hg.), Pour une anthropologie du prélèvement seigneurial dans les campagnes médiévales (XIe–XIVe siècles), Bd. 1, Paris 2004, Bd. 2, Paris 2007.
- 6 Volker Stamm, Probleme der Rationalität der Agrar- und Arbeitsverfassung im Übergang zum Hochmittelalter, in: VSWG 88 (2001), S. 421–436.
- 7 Rainer Loose, Der Bozner Siedlungsraum vor der Stadtgründung. Zur früh- und hochmittelalterlichen Siedlungsstruktur des heutigen Stadtgebietes, in: Bozen von den Anfängen bis zur Schließung der Stadtmauern, Bozen 1991, S. 115–134, hier S. 118.

tation des Urbars von 1453/60 von einer ‚kommunalisierten Grundherrschaft der Bozner Pfarrkirche‘.⁸ Schneider schreibt: „Das Heilig-Geist-Spital dürfte um 1420 neben der Marienpfarrkirche der größte Grundherr im Bozner Becken gewesen sein“, und fährt fort, dass dort eine „Gemengelage von einigen Dutzend kirchlichen und klösterlichen, aber auch adeligen Grundherrschaften festzustellen“ war.⁹ Doch erscheinen hier überall zunächst Pacht-, nicht Herrschaftsverhältnisse. Für den Bestand letzterer müssten weitere Elemente hinzukommen, über die reine Landüberlassung hinaus, nämlich die persönliche, nicht nur wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Herren, die sich in der sozialen Stellung der Abhängigen deutlich niederschlagen und sich in einer Reihe klar wahrnehmbarer, spezifischer Pflichten und Lasten äußern. Es müssen also deutliche Anzeichen eines Herr – Hörigen-Verhältnisses erkennbar sein, mit Auswirkungen auf die Stellung dieser Hörigen, die sie von anderen Landpächtern unterscheiden, die nicht diesem Status unterliegen.

Eine Differenzierung dieses Sachverhaltes liegt der Darstellung von Giuseppe Albertoni zugrunde. Er spricht nicht von einer Grundherrschaft (*signoria fondiaria*) des Bistums Brixen im Bozner Raum, sondern von Grundbesitz (*proprietà fondiaria*) ebendort, und er argumentiert, dass es Brixen nicht gelang (oder es gar nicht beabsichtigt war, im Unterschied zu anderen Regionen), trotz umfangreichen Grundbesitzes bei Bozen eine Grundherrschaft zu etablieren.¹⁰ Allerdings bleibt auch hier unklar, welcher Elemente es bedarf, um Grundbesitz in eine Grundherrschaft zu überführen – es kann nicht nur die von Albertoni genannte¹¹ ‚Kompaktheit‘ oder Verdichtung des ersteren sein.

Ein vergleichendes Forschungsvorhaben über Agrarstrukturen im Alpenraum und in Skandinavien¹² liefert für die vorliegende Untersuchung wichtige, wenn auch nicht erschöpfende begriffliche Anknüpfungspunkte. In diesem Kontext galt Gertrud Thoma Grundeigentum, auch wenn es in weit ausgedehnter Streulage gegeben war, als Grundherrschaft.¹³ Die damit zum Ausdruck kommende kontroverse Position zu Giuseppe Albertoni ist für Tirol, spezifisch für den Bozner Raum, von großer Relevanz. Streubesitz, weit auseinanderliegende, nicht geschlossene Beszeinheiten waren dort nicht nur sehr verbreitet, sie bestanden zudem aus kleinen, gar kleinsten Liegenschaften wie Weingärten, Wiesen, Felder, gar Teilen davon, und nur sehr selten aus geschlossenen Höfen mit entsprechender Landausstattung. Un-

8 Hannes Obermair, „Hye ein vermerkt Unser lieben frawn werch ...“. Das Urbar und Rechtsbuch der Marienpfarrkirche Bozen von 1453/1460, Bozen 2005, S. 21.

9 Walter Schneider (Hg.), Das Urbar des Heilig-Geist-Spitals zu Bozen von 1420 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 17), Innsbruck 2003, S. XII.

10 Giuseppe Albertoni, *Terre e uomini della sede vescovile di Bressanone nell'area di Bolzano*, in: Bozen von den Grafen von Tirol bis zu den Habsburgern, Bozen 1999, S. 57–75, hier S. 58–59, 61.

11 Ebenda S. 59.

12 Tore Iversen / John Ragnar Myking (Hg.), *Land, Lords and Peasants. Peasants right to control land in the Middle Ages and the Early Modern Period – Norway, Scandinavia and the Alpine region*, Trondheim 2005; Tore Iversen / John Ragnar Myking / Gertrud Thoma (Hg.), *Bauern zwischen Herrschaft und Genossenschaft*, Trondheim 2007.

13 Gertrud Thoma, *Klosterbauern in Bayern und Tirol im Spätmittelalter*, in: Iversen/Myking, *Land* (wie Anm. 12), S. 103–115, hier S. 103.

ter diesen Voraussetzungen ist es schlecht vorstellbar, dass ein Bauer sein gesamtes Land von einem Grundeigentümer erhielt und es nicht aus mehreren Quellen zusammenfügte, eine Annahme, die offensichtlich Auswirkungen auf das Konstrukt ‚Grundherrschaft‘ hat.

Heinz Dopsch und Werner Rösener erweiterten im Rahmen der genannten vergleichenden Studien den begrifflichen Bezugsrahmen. Zunächst postulierte auch Dopsch: „Im Zentrum der Grundherrschaft stand die Leihe von Grund und Boden an die Bauern, der (!) dafür dem Herren genau festgelegte Abgaben (...) leistete.“¹⁴ Doch dann erweitert er seine Konzeption: Weitere, die Grundherrschaft konstituierende Elemente müssen zu diesem Leiheverhältnis hinzukommen, nämlich die Leibeigenschaft oder Aigenschaft, die Schutzherrschaft oder Vogtei und die Gerichtsherrschaft.¹⁵ Ein auch nur oberflächlicher Blick auf die Tiroler Quellen des Spätmittelalters zeigt, dass die genannten Faktoren weitgehend obsolet geworden waren.

Die Leibeigenschaft, wenn auch nicht verschwunden, befand sich auf stetigem Rückzug – bereits das Urbar von Schloss Tirol von 1285/1290 wies nur wenige Güter aus (etwa 30 von ca. 160 registrierten), die von Eigenleuten bestellt wurden, und dies in unmittelbarer Nähe des Herrschaftssitzes.¹⁶ Völlig zutreffend schreibt Wilfried Beimrohr: „Seit dem späten 14. Jahrhundert befand sich die Leibeigenschaft auf dem Rückzug, im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde sie vollends zum Randphänomen.“¹⁷ Im Untertanenverzeichnis von 1427 finden sich dann an mehreren Stellen Aussagen wie die folgende: *Item die lewt in Passeir sind all der herrschaft und hat kain herr noch edelman kainen aigenman.*¹⁸ Alle Personen dieses Gerichtes, und etlicher anderer dort erwähnter, unterstanden direkt der Landesherrschaft und waren adligen Herren nicht leibeigen. Wie sich die Landesherrschaft bemühte, die Leibherrschaft zurückzudrängen, zeigte Blaas im Detail.¹⁹

Eine Schutzherrschaft, ausgeübt durch Landgeber, ist für Tirol weitgehend gegenstandslos, wie im weiteren Verlauf gezeigt werden wird. Zudem erscheint das Konzept von ‚Schutz und Schirm‘ seit Algazis Untersuchung als fragwürdig.²⁰ Die Gerichtsherrschaft der Grundherren war, dort, wo sie vorlag, in den Hofmarksrech-

14 Heinz Dopsch, Zwischen Herrschaft und Genossenschaft – Grundstrukturen bäuerlichen Lebens im Ostalpenraum, in: Iversen/Myking/Thoma (Hg.), Bauern zwischen Herrschaft und Genossenschaft (wie Anm. 12), S. 65–83, hier S. 69.

15 Ebenda, S. 70–71. Vgl. auch ders., Zur Entwicklung des bäuerlichen Besitzrechtes im Ostalpenraum, in: Iversen/Myking, Land (wie Anm. 12), S. 63–80.

16 TLA Innsbruck Urbar 2.1, SLA Bozen Codex 2. Es handelt sich um die Güter, die als *aigen* bezeichnet wurden.

17 Wilfried Beimrohr, Bäuerliche Besitzrechte und die ländliche Gemeinde in Tirol, in: Iversen/Myking/Thoma (Hg.), Bauern zwischen Herrschaft und Genossenschaft (wie Anm. 12), S. 85–108, hier S. 90.

18 Quellen zur Steuer-, Bevölkerungs- und Sippengeschichte des Landes Tirol im 13., 14. und 15. Jahrhundert (Schlern-Schriften 44), Innsbruck 1939, S. 199. Vgl. auch Richard Blaas, Ein Tiroler Teilbuch aus dem Jahre 1340, Innsbruck 1952, S. XI.

19 Ebenda, S. X–XV.

20 Gadi Algazi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter: Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, Frankfurt / New York 1996.

ten verankert. Hofmarken stellten allerdings, wie Martin Schennach konstatiert, eine zu vernachlässigende Größe dar. Der Prozess ihrer Auflösung war bereits von Meinhard II. eingeleitet worden. „Während der Bauer seinem adligen oder geistlichen Grundherren zwar weiterhin die aus dem Leiheverhältnis entspringenden Leistungen erbringen musste, unterstand er nicht mehr der Gerichtsbarkeit des Grundherren.“²¹

Werner Rösener schließlich bestimmte Grundherrschaft so, dass ihr notwendig eine *familia* untergeordnet war. „Diese familia lässt sich als Rechts-, Wirtschafts- und Sozialverband aller abhängigen Mitglieder einer Grundherrschaft kennzeichnen, die gemeinsam dem Hofrecht unterstanden.“²² Der Status der Mitglieder dieser *familia*, der Grad ihrer Abhängigkeit von der Herrschaft konnten dabei durchaus sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

Röseners Definition, die sich mit der von Dopsch weitgehend deckt, klärt, worin der Herrschaftscharakter der Grundherrschaft liegt: Er besteht in der Verbindung rechtlicher, persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeitsformen, wobei diese Elemente als kumulativ anzusehen sind. Eines von Ihnen genügt nicht, eine Grundherrschaft zu konstituieren.

1.2 QUELLEN

Urbare bilden einen Schwerpunkt des Quellenmaterials, aus dem sich diese Arbeit speist, selbstverständlich ergänzt durch Urkunden und andere Texte, die zu gegebener Zeit eingeführt werden.

Aus der überaus reichen Tiroler Urbarlandschaft (allein das Tiroler Landesarchiv in Innsbruck weist in seinen Beständen an die 1750 Stücke nach) ragen als monolithische Blöcke nur wenige edierte Codices heraus. Für die Bozner Region sind dies das Urbar Meinhards II., das *Calendarium Wintheri* aus Brixen sowie, als einziges Beispiel aus dem 15. Jahrhundert, das Urbar des Heilig-Geist-Spitals zu Bozen.²³

Verständlicherweise fanden jeweils die ältesten bekannten Urbare die Aufmerksamkeit der Editoren. Dabei ging aber eine Besonderheit des verfügbaren, wenn auch nicht publizierten Materials verloren, die darin liegt, dass sich in vielen Fällen eine Zeitreihe von Urbaren aufstellen lässt, die Studien zur Entwicklungen der jeweiligen Besitzkomplexe zulässt. Die Materialfülle ist auch dicht genug, um kleinräumige Quervergleiche vornehmen zu können. Beispielhaft dafür soll Brixen stehen: Für das Domkapitel ist das älteste Urbar veröffentlicht, das *Calendarium Wintheri*, nicht aber die Folgeurbare, zum Beispiel das Gesamturbar von 1370. Das älteste Bischofsurbar liegt immerhin in der unveröffentlichten Dissertation von

21 Martin Schennach, *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols*, Köln 2010, S. 79.

22 Werner Rösener, *Das Verfügungsrecht der Bauern über Land im südwestlichen Deutschland*, in: Iversen/Myking, *Land (wie Anm. 12)*, S. 47–62, hier S. 53.

23 Nachgewiesen, wie auch die folgenden Stücke, im Anhang, Verzeichnis der Urbare.